

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 21. Oktober 2025

BESCHLUSS NR. 2025-203

Teilrevision Gemeindeordnung Opfikon

Anzahl Mitglieder Wahlbüro, Planungsbefugnisse Stadtrat, Zuständigkeit

Schulanlagen; Antrag an den Gemeinderat

0.0.1.1

Ausgangslage

Eine Änderung im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) macht eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon bis zur neuen Legislatur nötig. Anpassungen der GO unterliegen gemäss Art. 12 lit. a GO dem obligatorischen Referendum. Im Rahmen der Urnenabstimmung sollen gleichzeitig zwei weitere notwendige Anpassungen in den Bereichen Bauplanung und Tarifordnung für Schulanlagen zur Abstimmung gebracht werden. Die geplanten Änderungen wurden dem Gemeindeamt zur Vorprüfung vorgelegt. Alle darin ausgesprochenen Empfehlungen wurden berücksichtigt.

Erwägungen

Änderung GO aufgrund des revidierten GPR

Per 1. Januar 2023 trat die Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Kraft. Eine der Änderungen betrifft die Zuständigkeit für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. Die GO sieht in Art. 18 lit. e und Art. 48 vor, dass der Gemeinderat die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros bestimmt. Gemäss revidiertem GPR wird die Mitgliederzahl nicht mehr durch das Parlament festgelegt. Die Kompetenz kann dem Stadtrat übertragen werden. Alternativ kann die Mitgliederzahl direkt in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Aufgrund der grösseren Flexibilität ist eine Kompetenzübertragung an den Stadtrat sinnvoll. Fehlt eine Regelung, gilt ab der Legislaturperiode 2026–2030 gemäss § 14 Abs. 1 GPR ein Minimalbestand von fünf Mitgliedern. Gemäss den Übergangsbestimmungen müssen Parlamentsgemeinden bis zur neuen Legislatur ihre GO anpassen, wenn sie mehr als fünf Wahlbüromitglieder benötigen. Dies ist in der Stadt Opfikon der Fall. Sie verfügt heute über 40 Wahlbüromitglieder.

Bisher	Neu
Art. 18 lit. e (Der Gemeinderat ist zuständig für:) e. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	Art. 18 lit. e (Der Gemeinderat ist zuständig für:) e. aufgehoben
Art. 27 Abs. 1 (Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:) I. existiert nicht	Art. 27 Abs. 1 (Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:) I. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM

21. Oktober 2025

Art. 48

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 48

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Änderung GO in Sachen Planungsbefugnisse Stadtrat

Die Planungsbefugnisse sind in der geltenden GO nur für den Gemeinderat ausdrücklich ausgewiesen. Für den Stadtrat sind sie hingegen nicht aufgeführt. Zwar lässt sich die Zuständigkeit aus anderen Rechtsgrundlagen sowie aus dem Ausschluss der Zuständigkeit des Gemeinderats in der GO ableiten. Um Missverständnisse zu vermeiden und Klarheit zu schaffen, soll die Zuständigkeit des Stadtrats für Planungsbefugnisse aber explizit genannt werden.

Bisher	Neu
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 Der Stadtrat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung von folgenden Planungen:
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. a Festsetzung der Bau- und Niveaulinien,
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. b Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen,
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. c Übernahme, Abtretung und Öffentlichklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen,
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. d Festsetzung von Quartierplänen,
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. e generelles Entwässerungsprojekt.

Änderung GO betreffend Tarifordnung Schulanlagen

Art. 35 lit. d der Gemeindeordnung ist dahingehend zu ändern, dass die Bestimmungen über die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen nicht mehr der Schulpflege zugewiesen sind. In der Praxis liegt die entsprechende Kompetenz bereits heute beim Stadtrat, der die Einzelheiten zur Gebührenregelung in der Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen festgelegt hat. Die vorgeschlagene Anpassung dient der Bereinigung und rechtlichen Klarstellung der bestehenden Zuständigkeiten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tarifgestaltung in diesem Bereich nicht in den pädagogischen, sondern in den administrativen Verantwortungsbereich fällt und deshalb



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 21. Oktober 2025

sinnvollerweise durch den Stadtrat wahrgenommen wird. Zudem werden die betreffenden Liegenschaften durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften bewirtschaftet, was die organisatorische Zuständigkeit zusätzlich verdeutlicht.

Bisher	Neu
Art. 35 lit. d (Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:) d. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.	Aufgehoben.
Art. 26 lit. f (Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:) Existiert nicht.	Art. 26 lit. f (Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:) f. Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.

Schlussbestimmungen

Das Inkrafttreten der Teilrevision ist in einem neuen, separaten Artikel zu regeln.

Bisher	Neu
Existiert nicht.	Art. 57 Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten, gestützt auf Art. 12 lit. a Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon wird zugestimmt.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 21. Oktober 2025

2. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 2.1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon wird zugestimmt.
 - 2.2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
 - 2.3. Der Beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst. Eine allfällige Minderheitsmeinung des Gemeinderats wird von der Minderheit verfasst.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Stadtschreiber
 - Präsidiales
 - Abteilungsleitende

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Stadtschreiber:


Roman Schmid


Guido Zibung

VERSANDT:
23. Oktober 2025

BESCHLUSS NR. 2025-203

Seite 4 von 4

